

Unbezahlter Urlaub – Versicherungs- lücken schliessen

Unbezahlter Urlaub von über 30 Tagen

Die meisten Sozialversicherungen sehen eine Nachdeckung von 30 Tagen ab Beginn des unbezahlten Urlaubes vor. Eine allfällige Versicherungslücke und damit Handlungsbedarf besteht deshalb erst bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als 30 Tagen.

Wir empfehlen, die Auswirkungen auf die Sozialversicherungen wie folgt zu prüfen:

Krankentaggeldversicherung:

Die wegfallende Lohnausfallversicherung kann bei den meisten Anbietern auf Wunsch während des unbezahlten Urlaubes weitergeführt werden. Die Prämie wird dabei direkt dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt (Kosten: circa 0.5% bis 1% des zu versichernden Lohnes).

Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG (SUVA):

Ein unbezahlter Urlaub führt zum Wegfall der Lohnausfall- sowie der Heilungskostenversicherung.

Diese beide Versicherungen können beim Unfallversicherer des Arbeitgebers um maximal 180 Tage verlängert werden (ab 31. Tag des unbezahlten Urlaubes). Dies ist in der Regel Sache des Mitarbeitenden und kann im Falle der SUVA online abgeschlossen werden (Kosten: CHF 45 pro Monat):

→ <https://www.wp01.suva.ch/eabrede/>

Falls auf diese «Abredeversicherung» verzichtet wird, ist für die Heilungskostenversicherung zwingend die Unfalldeckung im Rahmen der Krankenkasse einzuschliessen. Dies kann in der Regel telefonisch veranlasst werden (Kosten circa CHF 15 pro Monat).

Pensionskasse:

Ein Unterbruch des Pensionskassensparens kann für einige Monate in Kauf genommen werden (die langfristigen Auswirkungen sind gering bzw. allfällige Lücken können später jederzeit nachbezahlt werden).

Die Risikoversicherungen (Invaliden- und Hinterlassenenrenten) können bei Bedarf während des unbezahlten Urlaubes weitergeführt werden. Dazu ist eine kurze Meldung an die Pensionskasse notwendig.

Unbezahlter Urlaub von über 9 Monaten

AHV/IV/EO (1. Säule):

Der Wegfall der Beiträge an die 1. Säule (AHV/IV/EO) spielt erst bei einem längeren unbezahlten Urlaub von mindestens neun Monaten eine Rolle. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass während eines Kalenderjahres die AHV/IV/EO-Beiträge mindestens in der Höhe des Minimalbeitrags an die Ausgleichskasse bezahlt werden.